

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz - Planfeststellungsbehörde -**

**Planfeststellung für den Ausbau der A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze SH/ HH, Abschnitt 6: AS Quickborn bis Landesgrenze SH/ HH**

### **Hier:**

**Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens durch die Erweiterung der Rastanlage „Holm Moor-Ost“**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, -Planfeststellungsbehörde-, vom 09.11.2015, zum Aktenzeichen.: 402-553.32-A 7-183, gemäß § 141 Abs. 5 Satz 2 LVwG und § 9 Abs. 2 UVPG.

### **I.**

Mit Planänderungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, vom 3. November 2015 (Aktenzeichen: 402-553.32-A 7-183) ist der Plan für das Bauvorhaben Erweiterung der Rastanlage „Holm Moor-Ost“ auf dem Gebiet der Stadt Quickborn, Gemeinde Bönningstedt (Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Quickborn) im Kreis Pinneberg sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Hardebek (Amt Bad Bramstedt-Land) im Kreis Segeberg, mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden und damit der Planfeststellungsbeschluss betreffend den Ausbau der BAB 7 zwischen der Landesgrenze Hamburg und dem Dreieck Bordesholm, Abschnitt 6, Anschlussstelle Quickborn bis Landesgrenze Schleswig-Holstein/ Hamburg vom 22.05.2013, Az.: StD-553.32-04/11, (im Folgenden: Bezugsbeschluss), geändert worden.

Der Planänderungsbereich beginnt bei Bau-km 133+300 und endet bei Bau-km 144+026.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

### **1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme**

Für den aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. §§ 139 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), erlassenen Planfeststellungsbeschluss betreffend den Ausbau der BAB 7 zwischen der Landesgrenze Hamburg und dem Dreieck Bordesholm, Abschnitt 6, Anschlussstelle Quickborn bis Landesgrenze Schleswig-Holstein/ Hamburg vom 22.05.2013, Az.: StD-553.32-04/11, (im Folgenden: Bezugsbeschluss) werden hiermit gemäß § 143 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. S. 322), i. V. m. § 17 d Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Änderungen festgestellt:

- 1.1 Änderung der Stationierung und der Länge des Lärmschutzwalls, mit einer Höhe von 6,00 m, entlang der BAB 7 (BW-Nr. 35), von Bau-km 135 + 800 bis Bau-km 136 + 305
- 1.2 Änderung der Stationierung und der Länge der Lärmschutzwand, mit einer Höhe von 3,50 m, entlang der BAB 7 (BW-Nr. 45), von Bau-km 136 + 343 bis Bau-km 136 + 690
- 1.3 Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzwand, mit einer Höhe von 6,00 m, entlang der Ausfahrtsrampe (BW-Nr. 137), von Bau-km 136 + 305 bis Bau-km 136 + 555
- 1.4 Anlage eines Versickerungsbeckens (BW-Nr. 138)
- 1.5 Maßnahme an vorhandenem Durchlass Hasloher Straße (BW-Nr. 139)
- 1.6 Nördliche Erweiterung der Rastanlage „Holmmoor-Ost“ (BW-Nr. 140)
- 1.7 Maßnahmen an Versorgungsleitungen (BW-Nr. 36-39; 134)
- 1.8 Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich der Trasse sowie von trassenfernen Ersatzmaßnahmen, im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP), auf dem Gebiet der Gemeinden Bönningstedt (auf im Bezugsbeschluss bereits ausgewiesenen Flächen) und Hardebek

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

## **2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)**

### **2.1.1 Planänderungen**

Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben haben und die Bestandteile dieser Planfeststellung werden, sind in den Deckblättern berücksichtigt.

### 2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

### 2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 - 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

### 2.3 Landschaftspflege

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt. Hinsichtlich der landschaftsökologischen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

### 2.4 Lärmschutz

Die Herstellung von Lärmschutzanlagen ist dem Straßenbaulastträger im Rahmen dieser Planänderung nicht aufzuerlegen. Die im Bezugsbeschluss festgestellten Lärmschutzanlagen werden lediglich der veränderten Situation im Planänderungsbereich baulich angepasst. Entschädigungsansprüche für Schallschutzmaßnahmen oder für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches werden durch die festgestellte Planänderung nicht ausgelöst. Die im Bezugsbeschluss festgestellten Entschädigungsansprüche bleiben durch die Planänderung unberührt.

### 2.5 Widmung

Die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellte öffentliche Straße bzw. ihre Bestandteile, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

Hinweis: Das Straßenverzeichnis ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 FStrG bzw. § 3 Abs. 2 StrWG entsprechend zu ändern.

## **Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge**

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## II.

### **Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:**

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzulegen. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

## III.

### **Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:**

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

**vom 02.12.2015 bis einschließlich 16.12.2015**

bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG):

in der  
Stadtverwaltung Quickborn  
Empfang/ Rathausfoyer  
Rathausplatz 1  
25451 Quickborn

während der folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Gemeinde Bönningstedt  
Rathaus der Stadt Quickborn  
Empfang/ Rathausfoyer  
Rathausplatz 1  
25451 Quickborn

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

sowie im

Amt Bad Bramstedt-Land,

Zimmer 19

König-Christian-Straße 6

24576 Bad Bramstedt

während der folgenden Zeiten

Montag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Dienstag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Planänderungsbeschluss sowie die ausgelegten Planänderungsunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ([www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de)) auch digital verfügbar.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.

Gegenüber Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 09.11.2015

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein

Betriebssitz

-Planfeststellungsbehörde-

gez.

Böge